

### **Wie sieht es mit der Gastronomie aus?**

Gastronomische Einrichtungen wie bspw. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars, Eisdielen, Eiscafés oder Vinotheken sind geöffnet.

Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen und das vorzuhaltende Hygienekonzept der Einrichtung. Zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen gilt das Abstandsgebot. Außerdem gilt die verschärfte Maskenpflicht (siehe „Maskenpflicht“) für Personal und Gäste; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Für Gäste, die im Innenbereich bewirtet werden, gilt eine Vorausbuchungspflicht zur Steuerung des Zutritts und die Testpflicht (siehe „Testpflicht“). Der Verzehr darf nur am Tisch mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen erfolgen. Erlaubt ist das Abholen von Speisen und Getränken durch Gäste von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr an ihrem festen Sitzplatz.

Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf sind weiterhin zulässig. Hierbei gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot und die Maskenpflicht (siehe Maskenpflicht“).